

Antrag auf Beurlaubung

(Abgabe mindestens **zwei** Wochen vor gewünschtem Beurlaubungstermin)



Name	Vorname
Klasse	Klassenlehrer*in
Beurlaubung	
Beurlaubung am	(evtl.) bis
Ausführliche Begründung (ggfs. in einer beigefügten Anlage):	
<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<input type="checkbox"/> Anlage/Beleg liegt bei	
<input type="checkbox"/> Ja, es ist mir bekannt, dass ein Versagen bei Klassenarbeiten oder mündlichen Überprüfungen nicht mit dem Unterrichtsversäumnis entschuldigt werden kann, das sich aufgrund der Beurlaubung ergibt.	
Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigkeit)	Datum, Unterschrift des Schülers/der Schülerin (bei Volljährigkeit)

Zeitraum	Zuständigkeit	Datum	Unterschrift	Ablageort	Kopie an:
1 Tag	Klassenlehrer	Sekretariat	/
2 – 3 Tage	Abteilungsleiter	Sekretariat	Klassenlehrer zum Eintrag ins digitale Tagebuch
ab 4 Tage (und unmittelbar an Ferien angrenzend)	Vorabentscheidung	/	/
	Abteilungsleiter	/	/
	Schulleitung	Sekretariat	Klassenlehrer zum Eintrag ins digitale Tagebuch

Auszug aus der Schulordnung der John-F.-Kennedy-Schule

1.3 Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag (14 Tage) möglich, Antragsformulare liegen in der Verwaltung aus. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen und im Sekretariat abzugeben.

Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

- Bestimmte kirchliche Veranstaltungen,
- bestimmte Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften:
Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.
- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind,
- Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland,
- aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird.

- wichtige persönliche Gründe wie

Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

Für das **Fernbleiben der Schüler vom Unterricht** aufgrund einer **Beurlaubung** tragen die **Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst**, die Verantwortung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Schulferien kann nur in seltenen, besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Im Allgemeinen muss davon ausgegangen werden, dass eine Beurlaubung in diesen Zeiträumen nicht möglich ist.

Für den Fall einer Beurlaubung weisen wir Sie besonders darauf hin, dass etwaige Fehlleistungen des Schülers nicht mit der Beurlaubung vom Unterricht entschuldigt werden können. Die Schüler müssen selbst dafür Sorge tragen, dass die durch die Beurlaubung entstehenden Wissenslücken geschlossen werden.